

4. Bausachverständige unterstehen hinsichtlich ihrer Sachverständigentätigkeit der Aufsicht des Ministeriums für Aufbau. Die Zulassung erfolgt widerruflich auf Vorschlag der im § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Verordnung genannten zentralen Organe, der Räte der Bezirke oder der Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik. Sie muß einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen.
5. Vom Ministerium für Aufbau zugelassene Bausachverständige, die im Bereich des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen oder des Amtes für Wasserwirtschaft tätig sein sollen, bedürfen einer zusätzlichen Zulassung dieser Dienststellen.
6. Die Zulassung erfolgt nach einer erfolgreich bestandenen Prüfung durch die Zulassungskommission für Bausachverständige beim Ministerium für Aufbau. In der Prüfung müssen die Bewerber ihre fachliche und gesellschaftliche Eignung nachweisen. Die Zulassungskommission für Bausachverständige setzt sich zusammen:
- aus dem vom Minister für Aufbau berufenen Vorsitzenden der Zulassungskommission,
 - zwei weiteren Vertretern des Ministeriums für Aufbau aus den Arbeitsgebieten Entwurf und Bauindustrie,
 - je einem Vertreter des Zentralvorstandes der IG Bau-Holz des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Kammer der Technik,
 - aus auf Vorschlag des Vorsitzenden hinzuzuziehenden Spezialisten.
- Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Beschluß festzulegen. Der Prüfling ist über den Ausgang der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.
- Zugelassene Bausachverständige werden in ein Register beim Ministerium für Aufbau eingetragen. Die erfolgte Zulassung ist dem Rat des Bezirkes, der zuständigen Justizverwaltungsstelle über das Ministerium der Justiz und der Bezirksdirektion der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Arbeitsstelle (bei angestellten Bausachverständigen) oder der Wohnsitz (bei freiberuflichen Bausachverständigen) befindet, mitzuteilen.
- Zugelassene Bausachverständige erhalten vom Ministerium für Aufbau eine Zulassungsurkunde, einen Lichtbildausweis und einen Rundstempel. Nach Erlöschen der Zulassung sind Urkunde, Ausweis und Stempel zurückzugeben.
7. Die Zulassung als Bausachverständiger erlischt
- mit dem Tode des Zugelassenen,
 - wenn der Bausachverständige seine Funktion niederlegt,
 - wenn sie durch den Vorsitzenden der Zulassungskommission für Bausachverständige aufgehoben wird, weil der Bausachverständige gegen die Verfassung oder Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik oder gegen Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen hat und deswegen bestraft worden ist, oder gegen anerkannte Regeln der Baukunst verstoßen hat, oder wenn sein Verhalten seine weitere Tätigkeit als Bausachverständiger ausschließt.
- Personen, deren Zulassung als Bausachverständiger erloschen ist, werden im Register gestrichen. Die Streichung wird den unter Ziff. 6 dritter Absatz genannten Dienststellen mitgeteilt.
- Bausachverständige sind verpflichtet, von ihren Sachverständigengutachten Durchschriften anzufertigen und diese zehn Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese Durchschriften dem Ministerium für Aufbau auszuhändigen.
 - Bausachverständige sind verpflichtet, ihre Mitarbeit als Sachverständige abzulehnen, wenn sie mittelbar oder unmittelbar an der Sache, die sie zu begutachten haben, interessiert sind, oder wenn sie sich befangen fühlen.
 - Bausachverständigen ist es untersagt, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten betrieblichen Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu ihrem eigenen oder zum Nutzen anderer zu verwenden.
 - Bausachverständige sind verpflichtet, jede Änderung ihres Beschäftigungsverhältnisses oder ihres Wohnsitzes dem Ministerium für Aufbau unverzüglich mitzuteilen.
 - Bausachverständige üben ihre Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich aus. Für ihre Entschädigung als Bausachverständiger ist sinngemäß die Verordnung vom 30. April 1953 über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen (GBI. S. 705), Abschnitt II, anzuwenden. Bausachverständige, die freiberuflich arbeiten oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Bausachverständige, die ihre Sachverständigentätigkeit außerhalb ihrer Arbeitszeit ausüben, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 6 DM (sechs) für jede Stunde ihrer Tätigkeit, wobei jede angefangene Stunde voll gerechnet wird. Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung und Aufstellung des Gutachtens verwendeten Kosten einschließlich der für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge zu ersetzen.
 - Für die Prüfung und Zulassung der Bausachverständigen und die Aushändigung der Urkunde, des Lichtbildausweises und des Stempels erhebt das Ministerium für Aufbau einmal 100 DM Gebühren. Eine Rückerstattung erfolgt auch dann nicht, wenn der Prüfling die Prüfung nicht besteht oder wenn ein Sachverständiger aus dem Register gestrichen wird.
 - Die bisherigen Zulassungen aller Bausachverständigen, baufachlichen Prüflingenieur oder Gutachter gelten sechs Monate nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung als aufgehoben. Ausgenommen sind die vom Ministerium für Aufbau zugelassenen Sachverständigen für den baulichen Holzschutz und den Lehmbau.
 - Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister